

missa parat fratrum mentes (De orat. Dom. 31). Die Liturgiker des Mittelalters bezeichnen dieses Gebet als praefatio actionis (d. i. des Canons), praeparatio, praelocutio totius orationis securatae (Wal. Strabo, De rerum eoccl. exordiis 22 [Migne, PP. lat. CXIV, 948]; Sicardus, Mitrale 3, 6 [ib. CCXIII, 122]; G. Durandus, Rationale div. Off. 4, 33, 3). Die Eingangsformel mit den kurzen Mahnungen Sursum corda, Gratias agamus etc. und dem bestimmenden Zuruf des Volkes findet sich gleichmäßig in den alten Liturgien des Abend- und Morgenlandes; der Ursprung dieses Gebetes reicht demnach in die apostolische Zeit hinauf. Ueber die Präfationen der Messliturgie vgl. d. Art. Messe (n. 11), ob. VIII, 1326 f. — 2. In den liturgischen Büchern werden Präfationen weiterhin solche Gebete genannt, welche in der Eingangsformel und in der Fassung des Lobpreises der göttlichen Heilsgeheimnisse jenem Gebete in der Messe ähnlich sind und zumeist auch in der gleichen Haltung und Singweise wie jenes gesprochen werden. Sie sind durchweg weiter entwickelt als die Messpräfationen, endigen aber, Eine ausgenommen, nicht mit dem Trisagium (Sanctus), sondern mit dem regelmäßigen Gebetschluß. Auf das Missale entfallen deren zwei: die einzige mit dem Sanctus schließende Präfation zur Palmensegnung und die, welche das Exsultet bei der Weihe der Osterkerze (s. d. Art. Ostervigilie, ob. IX, 1136 ff.) weiterführt. Auch die übrigen gehören, wie diese, feierlichen Weihen, und zwar bischöflichen Functionen an. Sie sind im römischen Pontifical vorgezeichnet zur Diaconats- und Priesterweihe sowie zur Consecration eines Bischofs, zur Einsegnung eines Abtes, einer Äbtissin und gottgeweihter Jungfrauen, bei der Kirchen- und der Altarweihe und der Reconciliation einer Kirche, zur Segnung eines Kirchhofes, eines neuen Kreuzes und der Reliquienbehälter, am Gründonnerstag zur Weihe des Chryams und bei der Reconciliation der Bönitenten. [R. Schrod.]

**Präfectur, apostolische** (Praefectura apostolica) ist der Titel eines Missionsbezirktes (s. d. Art. Kirchengbiet VII, 526), dessen oberste Leitung einem apostolischen Präfecten (Praefectus apostolicus) anvertraut ist. Sobald eine neue Missionsunternehmung, die von Anfang an in der Regel nur von einem Missionsobern (Superior missionis) geleitet wird, eine festere Stellung gewonnen, oft aber auch schon beim Beginn des Missionswerkes, wird die einfache Mission zu einer apostolischen Präfectur und im weitem Verlaufe zu einem apostolischen Vicariat (s. d. Art.) erhoben. Solcher Präfecturen, deren Zahl stets schwankend ist, weil sie gewöhnlich bald in apostolische Vicariate verwandelt werden, zählt La Gerarchia cattolica (Roma 1895, 55 sg.) gegenwärtig 39 auf, und zwar a) in Europa 4: Schleswig-Holstein, Meissen-Vausitz, Rätien, Nispolce-Galanca; in Asien 8: Bagdad, Mardin,

Mosul, Kasfiristan-Kaschmir, Assam, Sabuan und Nord-Borneo, Kuangtung, Kuangsi; in Afrika 19: Oberägypten, Tripolis, Marocco, Senegal, Niger, Kamerun, Goldküste, Togo, Dahome, Annobom, Corisco und Fernando Po, Nieder-Congo, Central-Capland, Oranje-fluß, Transvaal, Simbabwe, Zambeze, S. Maria, Majotte und Nossibé, Süd-Sansibar, die Erythraische Colonie; in Amerika 5: Lorenzstrom-Golf, St. Pierre und Miquelon, Placentia-Bay, Capenne, Süd-Patagonien; in Oceanien 3: New Norcia (Australien), Ost- und West-Carolinen-Inseln. — Als Präfect, d. i. als außerordentlicher Stellvertreter des Ordinarius der Missionsdistricte, des Papstes, wird von der Propaganda ein einfacher Priester ernannt, der aber, wie auch der einfache Superior einer Mission, eine eigentliche kirchliche Jurisdiction hat und für solche Gegenden, welche weit von einem Bischof entfernt sind, sich gewisser Vorrechte und Vollmachten für die geistlichen Bedürfnisse der ihm untergebenen Gemeinden erfreut, so daß er für sie ebenso gut sorgen (s. B. fogar firmen) wie ein Bischof, und auch die pro foro interno erteilten Vollmachten den ihm unterstellten Missionaren mittheilen kann. Im Allgemeinen ist ein Präfect ganz selbständig und einem apostolischen Vicar oder Bischof gleichgestellt; doch gibt es auch Präfecten bloß ausbelfender Art, wie die beiden in dem schweizerischen Bisthum Chur (Rätien und Nispolce-Galanca), sowie die Ordenspräfecturen in Syrien und Kleinasien. Dort besteht nämlich je eine Präfectur der Carmeliten (Bagdad), der Kapuziner (Mardin) und der Dominicaner (Mosul). Alle diese werden zwar von den Missiones cathol. (Roma 1895, 156—161) wie von La Gerarchia cattolica als selbständige Präfecturen aufgezählt, stehen aber unter den betreffenden Bischöfen, wie die Ordenspräfecturen in Constantinopel unter dem Patriarchalvicar dafelbst. Es sind dies die drei Präfecturen der Kapuziner, die Praefectura Orientis der Franciscaner-Conventualen und eine der Franciscaner-Reformaten; endlich eine der Dominicaner und eine der Lazaristen (Missiones cathol. 120 sq.). Die Oberen dieser zuletzt genannten Präfecturen sind eigentlich nur Superioren der dafelbst weilenden Ordensmissionare, auf welche sie eine selbständige, sogar eine beaufsichtigende Einwirkung haben; im Uebrigen aber sind sie, abgesehen von einigen Exemtionen, ganz dem Patriarchalvicar unterstellt, weshalb sie officiell nicht unter den anderen apostolischen Präfecten aufgeführt werden. Eine andere Stellung hatte der Guardian der Väter des heiligen Grabes in Palästina. Dieser Franciscaner-Obere wurde, wie jeder Guardian, vom Orden gewählt; dagegen wurde die Wahl der Propaganda mit der Bitte um Bestätigung angezeigt, und der Gewählte erhielt dann Literae patentis Praefecti Missionum a Custodia Terrae Sanctae dependentium (vgl. Bullar. Propag. III, 218 sq.). Er war also zugleich eigent-